EUROPASS ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)

1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54-582-02 Hídépítő és -fenntartó technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Techniker/in für Brückenbau und -unterhaltung
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Messaufgaben durchzuführen;
- Kontrollaufgaben auszuführen;
- Dokumentationstätigkeit durchzuführen;
- Organisationsaufgaben wahrzunehmen;
- Aufgaben des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes zu verrichten;
- den Umweltschutzplan umzusetzen;
- Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung auszuführen;
- beim internen und externen Kommunikationsfluss aktiv mitzuwirken;
- EDV- und IT-Aufgaben wahrzunehmen;
- eine neue Brücke zu bauen;
- Brücken zu warten, zu betreiben, zu beaufsichtigen, zu pflegen und instandzuhalten;
- sich beruflich weiterzubilden;
- die Unfallfreiheit des Arbeitsgeländes des Brückenbaus sicherzustellen, die Vorschriften für Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Brandschutz einzuhalten;
- die mit dem Brückenbau zusammenhängenden technischen Informationen, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Technologieanweisungen, Qualitätssicherungsvorschriften auszulegen und anzuwenden;
- Baumaterialien am Arbeitsplatz, Instrumente und Geräte für bodenmechanische Laboratorien, Entwürfe, technische Beschreibungen, technische Anweisungen und Vorschriften zum Qualitätsmanagement zu verwenden und anzuwenden;
- die geodätische Instrumente, Geräte anzuwenden, die horizontalen und Höhenhilfspunkte auszustecken, Protokolle über die Messergebnisse zu erstellen, die Messergebnisse auszuwerten, die speziellen fachbezogenen Softwares anzuwenden;
- einfache Rechenaufgaben in Zusammenhang mit dem Brückenbau zu lösen, einen Teilplan aus den Berechnungsergebnissen abzuleiten;
- an der zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie an der Beschaffung und Anwendung von behördlichen Genehmigungen mitzuwirken;
- bei dem Bau von Stahl-, Stahlbeton- und Spannbetonbrücken mitzuwirken, Teilarbeitsgänge zu leiten, Wasserableiter, Geländer, Isolierungen, Dilatationen anzubringen;
- Bau- und Wartungsarbeiten im Zusammenhang mit Brückenbauteilen durchzuführen und zu leiten;
- an den garantiellen Prozessen und Verfahren des Inverkehrbringens, der Probebelastung, der Ingebrauchnahme und der technischen Übergabe teilzunehmen und Protokoll zu führen;
- Inspektionsaufgaben durchzuführen, den Zustand der Brücke zu prüfen, ein Brückenüberwachungssystem zu betreiben und an der Wartung teilzunehmen;
- Brückenmanagement- und Renovierungsarbeiten zu planen (zusammenzustellen), zeitlich zu staffeln und an Brückensanierungstätigkeiten teilzunehmen;
- beim Bau von Straßen oder Bahngleisen mitzuwirken;
- die tägliche Arbeit den ihm/ihr eingeteilten Mitarbeitern auszugeben, die fachgerechte Ausführung zu kontrollieren, technische Administration zu führen, die Administration abzuschließen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3117 Techniker/in Bautechnik und Architektur

MINTA

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: http://europass.cedefop.europa.eu/

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

MINTA

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle

Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde

Ministerium Für Nationale Entwicklung

Niveau des Zeugnisses (national oder international)

OKJ-Fachausbildungsstufe:
54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden

ISCED2011 Kode:
4

NQR Stufe: 5

EQR Stufe: 5

Bewertungsskala/Bestehensregeln

Fünf Stufen:
- 5 sehr gut
- 4 gut
- 3 befriedigend
- 2 mangelhaft
- 1 ungenügend

Seriennummer des Zeugnisses: PT K

lfd. Nummer: 123456

Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02

Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote

Zentrale schriftliche Prüfung	Tragwerksplanung und Kräftespiel von Brücken, Bautechnologien, Brückenüberwachung und Instandhaltung	5	40.00
Mündliche Prüfung	Anforderungen an Brücken, Konstruktionsgestaltung, Bau und Unterhaltung	5	20.00
Praktische Prüfung	Fachpraktikum im Brücken- und Verkehrsbau - Brückenbauausführung, Abmessungen und Absteckungen, Brückenuntersuchung	5	40.00
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	

Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe

In die Hochschulbildung

Internationale Abkommen

Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess

Rechtsgrundlagen

Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung
Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 35/2016 (VIII.31.) über die zum Wirtschaftszweig des Ministers für Nationale Entwicklung fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufsabschlüsse.

MINTA

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Abiturprüfung

Berufsanforderungsmodulen:

11636-16 Baubranchenkenntnisse
11956-16 Gemeinsame Kenntnisse im Verkehrsbau
10474-16 Brückenbau
11498-12 Beschäftigung I (auf dem Abitur aufbauende Ausbildungen)
11499-12 Beschäftigung II

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – http://nrk.nive.hu

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.10.02

L. S.

MINTA